



öffentlich

Betreff:

Neubesetzung des Hauptausschusses, Mitglieder

Einreicher: Fraktionen

Erstellungsdatum 06.07.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
19.08.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 41 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) werden die Mitglieder des Hauptausschusses auf Vorschlag der Fraktionen wie folgt neu bestellt:

Fraktion SPD	Frau Dr. Sarah Zalfen Herr David Kolesnyk	Herr Daniel Keller
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Frau Janny Armbruster Herr Andreas Walter	Herr Dr. Gert Zöller
Fraktion DIE LINKE	Herr Stefan Wollenberg Herr Dr. H.-J. Scharfenberg	Frau Dr. Sigrid Müller
Fraktion CDU	Frau Anna Lüdcke	Herr Goetz T. Friederich
Fraktion DIE aNDERE	Herr Christian Kube	Herr Carsten Linke
Fraktion AfD	Herr Chaled-Uwe Said	
Fraktion der Freien Demokraten	Herr Björn Teuteberg	
Fraktion Bürgerbündnis	Herr Wolfhard Kirsch	

gez.
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Eine Neubesetzung setzt gemäß § 41 Abs. 6 BbgKVerf voraus, dass erstens ein entsprechender Antrag einer Fraktion gestellt wird, zweitens ein Beschluss der Vertretung oder eine relevante Größenveränderung vorliegt und drittens eine Neubesetzung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Fraktion DIE aNDERE hat mit der Drucksache 20/SVV/0641 einen Antrag auf Neubildung des Hauptausschusses gestellt, weil durch Mandatswechsel nunmehr Herr Christian Kube und Herr Carsten Linke für die Fraktion DIE aNDERE Mitglieder im Hauptausschuss werden sollen.

Davon ausgehend, dass der o.g. Antrag die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung findet, ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss über die Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet.